

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND INSTALLATION MECHANISCHER, ELEKTROTECHNISCHER UND ELEKTRONISCHER PRODUKTE

Fassung: 1. Juni 2026

EINLEITENDE BESTIMMUNG

1. Valtech NV und die mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, die Produkte zum vereinbarten Vertragspreis zu entwickeln, zu verkaufen, zu liefern und zu installieren, sofern der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe einschließlich elektronisch erteilter Bestellungen. Wird zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung einvernehmlich geschlossen und unterzeichnet, hat diese Vereinbarung Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche vom Auftraggeber vorgeschlagenen Bedingungen sind nichtig und entfalten keinerlei Wirkung.

DEFINITIONEN

2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- „**Auftragnehmer**“: Valtech NV mit Sitz in Krommebeekstraat 41, 8930 Menen, Belgien, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (Crossroads Bank for Enterprises) unter der Nummer 0466.148.445, sowie sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen;
 - „**Vertrag**“: die schriftliche Vereinbarung in Form einer Bestellung, Auftragsbestätigung oder in sonstiger Form zwischen den Parteien über die Lieferung des Produkts und die Erbringung der Leistung einschließlich sämtlicher Anlagen sowie aller schriftlich vereinbarten Änderungen und Ergänzungen dieser Dokumente;
 - „**Vertragspreis**“: der für die Leistung vereinbarte Preis. Hierbei handelt es sich um einen Festpreis oder, sofern die Parteien ausdrücklich eine Preisrevisionsklausel vereinbart haben, um den entsprechend angepassten Preis ; ;
 - „**Dienstleistungen**“: alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, die nicht unter das Produkt

oder das Werk fallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Beratung, Unterstützung, Eingriffe, Reparaturen, Wartung und andere vergleichbare Tätigkeiten, unabhängig vom Zeitpunkt oder der Art der Vergütung.

- „**Grobe Fahrlässigkeit**“: das vorsätzliche oder leichtfertige Außerachtlassen der Sorgfalt, die unter Berücksichtigung der Umstände eindeutig erforderlich ist, um schwerwiegende Folgen für die andere Partei zu verhindern;
- „**schriftlich/in schriftlicher Form**“: eine Mitteilung in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments oder eines Briefes, einer E-Mail, eines Faxes oder mittels anderer von den Parteien vereinbarter Kommunikationsmittel;
- „**Produkt**“: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Gegenstände einschließlich Software und Dokumentation;
- „**Standort**“: der Ort, an dem das Produkt installiert werden soll, einschließlich der für das Entladen, die Lagerung und den Transport des Produkts und der Installationsmaterialien am Standort erforderlichen Flächen;
- „**Leistung**“: das Produkt, die Installation des Produkts sowie sämtliche sonstigen Arbeiten, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags auszuführen hat. Wird die Leistung gemäß dem Vertrag in mehreren Teilen erworben und sind diese Teile dazu bestimmt, unabhängig voneinander genutzt zu werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Teil. Der Begriff „Leistung“ bezeichnet in diesem Fall den jeweils betreffenden Teil.

PRODUKTINFORMATIONEN/ANWEISUNGEN

3. Informationen und Spezifikationen in allgemeinen Produktunterlagen und Preislisten sind unabhängig von ihrer Form nur insoweit verbindlich, als sie durch ausdrückliche schriftliche Bezugnahme in den Vertrag einbezogen wurden.

4. Der Auftragnehmer stellt unentgeltlich die Informationen, Zeichnungen und Anweisungen zur Verfügung, die er für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung der Arbeiten für erforderlich hält. Von diesen Informationen, Zeichnungen und Anweisungen wird eine digitale Version sowie – auf Wunsch des Auftraggebers – ein Exemplar in Papierform bereitgestellt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen des Produkts oder von Ersatzteilen zur Verfügung zu stellen.

GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

5. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an der Leistung, einschließlich der darin enthaltenen Software, sowie an den technischen Informationen über die Leistung stehen dem Auftragnehmer oder gegebenenfalls einem Dritten zu, der den Auftragnehmer zur Vergabe von Unterlizenzen an diesen Rechten ermächtigt hat. Unbeschadet etwaiger zwischen dem Auftragnehmer und dem betreffenden Dritten vereinbarter Beschränkungen erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und übertragbares Recht zur Ausübung dieser Rechte des geistigen Eigentums, jedoch ausschließlich in dem für den Zweck des Vertrags erforderlichen Umfang. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode oder Aktualisierungen der in die Leistung integrierten Software zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Leistung und/oder Software speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Technische, geschäftliche und finanzielle Informationen sowie Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder ihrer Art nach als vertraulich anzusehen sind und die eine Partei der anderen Partei schriftlich oder mündlich offenlegt, sind vertraulich zu behandeln. Ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei dürfen diese Informationen nicht für andere Zwecke als diejenigen verwendet werden, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden. Sie dürfen ohne die

schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder an Dritte weitergegeben oder übermittelt noch diesen auf sonstige Weise offengelegt werden.

Der Auftraggeber erkennt an, dass eine tatsächliche oder behauptete Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums des Auftragnehmers schwerwiegende und möglicherweise nicht wiedergutzumachende Schäden verursachen kann. Unbeschadet sonstiger Rechte des Auftragnehmers kann eine solche Verletzung geeignete rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich der Geltendmachung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen. Sämtliche angemessenen Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte, einschließlich Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten, sind von der verletzenden Partei zu tragen.

WERKSABNAHMEPRÜFUNGEN

7. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die im Vertrag vorgesehenen Werksabnahmeprüfungen während der üblichen Arbeitszeiten am Produktionsstandort in den Betriebsstätten des Auftragnehmers durchgeführt.

Sind im Vertrag keine technischen Anforderungen festgelegt, werden die Prüfungen nach der allgemeinen Praxis des betreffenden Industriezweigs im Herstellungsland durchgeführt.

8. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich von diesen Prüfungen in Kenntnis, damit sich der Auftraggeber bei den Prüfungen vertreten lassen kann. Ist der Auftraggeber bei den Prüfungen nicht vertreten, wird ihm der Prüfbericht übermittelt. Dieser gilt als zutreffende Wiedergabe der Prüfergebnisse.
9. Ergibt eine Prüfung, dass das Produkt nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer den betreffenden Mangel unverzüglich zu beheben, um das Produkt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers werden dann neue Tests durchgeführt, es sei denn, der Mangel war für die ordnungsgemäße Funktion des Produkts von untergeordneter Bedeutung.

10. Mit Ausnahme der Kosten für Testmaterial, das vom Auftraggeber kostenlos bereitgestellt wird, trägt der Auftragnehmer alle Kosten für Tests, die vor dem Versand des Produkts durchgeführt werden. Der Auftraggeber trägt jedoch sämtliche Reise- und Übernachtungskosten der ihn bei diesen Prüfungen vertretenden Personen.

VORBEREITENDE ARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

11. Der Auftragnehmer stellt rechtzeitig Zeichnungen zur Installation des Produkts sowie sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Errichtung geeigneter Fundamente, die Gewährleistung des Zugangs zum Produkt und zu den erforderlichen Einrichtungen am Standort sowie für die Herstellung der für die Leistung notwendigen Anschlüsse benötigt werden.
12. Der Auftraggeber führt die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig aus und stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen für die Installation des Produkts und die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Leistung erfüllt sind. Dies gilt nicht für vorbereitende Arbeiten, die gemäß dem Vertrag vom Auftragnehmer auszuführen sind.
13. Die in Artikel 12 genannten vorbereitenden Arbeiten sind vom Auftraggeber gemäß den vom Auftragnehmer gemäß Artikel 11 zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Informationen auszuführen. Der Auftraggeber gewährleistet in jedem Fall ein statisch tragfähiges Fundament. Ist der Auftraggeber für den Transport des Produkts zum Standort verantwortlich, hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Produkt vor dem vereinbarten Beginn der Installationsarbeiten am Standort bereitsteht.
14. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das Personal des Auftragnehmers kann die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan aufnehmen und während der üblichen Arbeitszeiten ausführen. Soweit der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, kann er Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausführen, jedoch nur auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien über Datum und genaue Uhrzeit.
 - b) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Installation schriftlich über sämtliche am Standort geltenden einschlägigen Sicherheitsvorschriften unterrichtet, die vom Personal des Auftragnehmers einzuhalten sind. Installationsarbeiten dürfen nicht unter gesundheitsgefährdenden oder unsicheren Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Installation sind sämtliche erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.
 - c) Dem Personal des Auftragnehmers stehen in der Nähe des Standorts angemessene Unterkünfte sowie sanitäre und medizinische Einrichtungen zur Verfügung, die international üblichen Standards entsprechen.
 - d) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer am Standort unentgeltlich und rechtzeitig sämtliche erforderlichen Kräne, Hebezeuge, Transportmittel, Hilfsmittel, Maschinen und Betriebsstoffe – einschließlich Kraftstoffen, Ölen, Fetten, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung und Beleuchtung – sowie die am Standort vorhandenen Mess- und Prüfgeräte des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Installationsarbeiten schriftlich mit, welche Mittel er hierfür benötigt.
 - e) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer am Standort unentgeltlich ausreichende Büroräume zur Verfügung, die, soweit erforderlich, mit einer zuverlässigen und angemessen gesicherten digitalen Infrastruktur sowie einem Internetanschluss ausgestattet sind.
 - f) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich ausreichende Lagerräume zur Verfügung, um das Produkt, die für die Installation bestimmten Werkzeuge und Geräte sowie die persönlichen Gegenstände des Personals des Auftragnehmers vor Diebstahl, Verlust, Beschädigung und sonstiger Beeinträchtigung ihres Zustands zu schützen.
 - g) Die Zufahrtswege zum Standort sind für den erforderlichen Transport des Produkts und der Ausrüstung des Auftragnehmers geeignet.
 - h) Sämtliche für die Durchführung der Installationsarbeiten erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Zulassungen, die ausschließlich vom Auftraggeber eingeholt werden können, liegen vor. Der

Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, indem er die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die dieser zur Erlangung der betreffenden Genehmigungen und Zulassungen nach vernünftigem Ermessen benötigt.

15. Auf rechtzeitige Aufforderung des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich die im Vertrag bezeichneten oder für die Vertragserfüllung nach vernünftigem Ermessen benötigten Arbeitskräfte und das erforderliche Bedienpersonal zur Verfügung. Die vom Auftraggeber gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Personen verwenden ihre eigenen Werkzeuge. Der Auftragnehmer haftet weder für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte noch für deren Handlungen oder Unterlassungen.
16. Auf Verlangen des Auftragnehmers leistet der Auftraggeber unentgeltlich sämtliche erforderliche Unterstützung bei der Ein- und Wiederausfuhr der Ausrüstung und Werkzeuge des Auftragnehmers, einschließlich der Unterstützung bei Zollformalitäten.
17. Der Auftraggeber leistet unentgeltlich sämtliche erforderliche Unterstützung, damit das Personal des Auftragnehmers rechtzeitig die erforderlichen Visa und sonstigen behördlichen Einreise-, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen sowie gegebenenfalls die im Land des Auftraggebers erforderlichen steuerlichen Unterlagen erhält und ihm Zugang zum Standort gewährt wird.
18. Spätestens mit der Mitteilung des Auftragnehmers, dass das Produkt am Herstellungsort versandbereit ist, benennt jede Partei schriftlich einen Vertreter, der sie während der Arbeiten am Standort vertritt.

Die Vertreter müssen während der Arbeitszeiten am Standort oder in dessen Nähe anwesend sein. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist jeder Vertreter befugt, die jeweilige Partei in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Installationsarbeiten zu vertreten. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine schriftliche Mitteilung vorsehen, ist der Vertreter jederzeit befugt, diese im Namen der jeweiligen Partei entgegenzunehmen.

VERZUG DES AUFTRAGGEBERS

19. Ist für den Auftraggeber absehbar, dass er das Produkt am vereinbarten Liefertermin nicht übernehmen oder seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Installation, insbesondere die in den Artikeln 12 bis 17 genannten, nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die Gründe und, soweit möglich, über den Zeitpunkt zu unterrichten, zu dem er seine Verpflichtungen voraussichtlich erfüllen kann.
20. Unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers gemäß Artikel 21 gilt Folgendes, wenn der Auftraggeber das Produkt nicht am vereinbarten Liefertermin übernimmt oder seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Installation, insbesondere die in den Artikeln 12 bis 17 genannten, nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt:
 - a) Der Auftragnehmer kann nach eigener Wahl die dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen selbst erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen lassen oder sonstige nach den Umständen geeignete Maßnahmen treffen, um die Folgen des Verzugs des Auftraggebers zu verhindern oder zu begrenzen.
 - b) Der Auftragnehmer kann die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise aussetzen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 - c) Wurde das Produkt noch nicht an den Standort geliefert, veranlasst der Auftragnehmer die Lagerung des Produkts auf Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, sorgt der Auftragnehmer auch für die Versicherung des Produkts bis einschließlich zum Eigentumsübergang des Produkts.
 - d) Der Auftraggeber hat denjenigen Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne seinen Verzug fällig geworden wäre.
 - e) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer sämtliche Kosten, die sich aus den unter a) oder c) genannten Maßnahmen ergeben, sowie alle sonstigen angemessenen Kosten, die dem Auftragnehmer infolge des Verzugs des Auftraggebers entstehen.

21. Wird die Abnahme durch einen Verzug des Auftraggebers im Sinne von Artikel 20 verhindert und beruht dieser Verzug nicht auf einem in Artikel 72 genannten Umstand, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von höchstens drei Monaten zur Behebung des Verzugs setzen.

Behebt der Auftraggeber seinen Verzug innerhalb dieser Frist nicht und ist dies weder auf einen dem Auftragnehmer zurechenbaren Grund noch auf einen in Artikel 72 genannten Umstand zurückzuführen, kann der Auftragnehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund des Verzugs des Auftraggebers entstanden ist, einschließlich etwaiger Folge- und mittelbarer Schäden. Der Schadensersatz ist auf den Anteil des Vertragspreises begrenzt, der auf den von der Kündigung betroffenen Leistungsumfang entfällt.

GESETZE, VORSCHRIFTEN UND REGELN

22. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistung in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regeln erbracht wird. Soweit der Auftragnehmer dies verlangt, stellt der Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu diesen Gesetzen, Vorschriften und Regeln schriftlich zur Verfügung.
23. Der Auftragnehmer führt sämtliche Änderungsarbeiten durch, die erforderlich sind, um Änderungen der in Artikel 22 genannten Gesetze, Vorschriften und Regeln oder ihrer allgemein anerkannten Auslegung Rechnung zu tragen, sofern diese zwischen dem Datum des Angebots und dem Zeitpunkt der Abnahme eintreten. Der Auftraggeber trägt die zusätzlichen Kosten und sonstigen Folgen dieser Änderungen, einschließlich der Kosten der erforderlichen Änderungsarbeiten.
24. Der Auftragnehmer wird für den gesamten Zeitaufwand und sämtliche Kosten, die ihm im Zusammenhang mit Änderungen der Leistung entstehen, nach seinen üblichen Vergütungssätzen

und Preisen vergütet. Vor Durchführung der Änderungen übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Schätzung der zeitlichen und kostenmäßigen Auswirkungen.

ÄNDERUNGEN

25. Solange die Leistung noch nicht abgenommen wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen an Umfang, Ausführung und Konstruktion der Leistung zu verlangen.
26. Änderungsverlangen sind dem Auftragnehmer schriftlich zu übermitteln und müssen die gewünschte Änderung genau beschreiben.
27. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber nach Eingang eines Änderungsverlangens so bald wie möglich schriftlich mit, ob die Änderung durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, übermittelt er dem Auftraggeber ein Angebot, aus dem die Auswirkungen auf den Vertragspreis, die Abnahmefrist und die sonstigen Vertragsbedingungen hervorgehen. Das Angebot gibt die Annahmefrist an.

Wird das Angebot des Auftragnehmers nicht fristgerecht angenommen, erfolgt die weitere Vertragserfüllung ohne die verlangte Änderung.

GEFAHRÜBERGANG

28. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts geht nach Maßgabe der vereinbarten Lieferbedingung auf den Auftraggeber über. Maßgeblich sind die am Tag des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS®¹. Wurde keine bestimmte Lieferbedingung vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Free Carrier) am Herstellungsort des Produkts. Übernimmt der Auftragnehmer bei einer Lieferung FCA (Free Carrier) auf Verlangen des Auftraggebers den Versand des Produkts zum Standort, geht die Gefahr dennoch bereits mit der Übergabe des Produkts an den ersten Frachtführer auf den Auftraggeber über.

Der Auftraggeber ist ab dem Gefahrübergang gemäß Artikel 28 und mindestens bis zum Eigentumsübergang gemäß diesem Artikel allein

¹ <https://customsclearance.nl/en/knowledge-base/incoterms/>

dafür verantwortlich, für die Leistung sowie für das Gebäude, in dem sie untergebracht ist, einen ausreichenden Versicherungsschutz einschließlich einer Feuerversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung sämtlicher Gegenstände, die nicht Bestandteil der Leistung sind, trägt der Auftraggeber.

Der Verlust oder die Beschädigung der Leistung geht jedoch zulasten des Auftragnehmers, soweit hierfür dessen Fahrlässigkeit ursächlich ist.

Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ABNAHMEPRÜFUNGEN AM STANDORT

- 29.** Nach Fertigstellung der Arbeiten werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Abnahmeprüfungen am Standort durchgeführt, um festzustellen, ob die Leistung den vertraglichen Abnahmeanforderungen entspricht.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich mit, dass die Leistung abnahmebereit ist. In dieser Mitteilung nennt der Auftragnehmer einen Termin für die Abnahmeprüfungen am Standort und räumt dem Auftraggeber ausreichend Zeit ein, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich dabei vertreten zu lassen.

Die Kosten der Abnahmeprüfungen am Standort trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer trägt jedoch die Kosten seines eigenen Personals und seiner sonstigen Vertreter.

- 30.** Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Energie, Schmierstoffe, Wasser, Kraftstoff, Rohstoffe und sonstige Mittel zur Verfügung, die für die Abnahmeprüfung am Standort sowie für die erforderlichen abschließenden Einstellungen benötigt werden. Darüber hinaus installiert der Auftraggeber die erforderliche Ausrüstung und stellt unentgeltlich die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen am Standort erforderlichen Mitarbeiter sowie sonstige Unterstützung zur Verfügung.

- 31.** Erfüllt der Auftraggeber nach der in Artikel 29 genannten Mitteilung seine Verpflichtungen gemäß Artikel 30 nicht oder verhindert er die Abnahmeprüfungen am Standort auf sonstige Weise, gelten diese zu dem vom Auftragnehmer in seiner Mitteilung genannten Termin als erfolgreich durchgeführt.

- 32.** Die Abnahmeprüfungen am Standort werden während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt. Sind im Vertrag keine technischen Anforderungen festgelegt, werden die Prüfungen nach der allgemeinen Praxis des betreffenden Industriezweigs im Land des Auftraggebers durchgeführt.

- 33.** Der Auftragnehmer erstellt einen Bericht über die Abnahmeprüfungen am Standort und übermittelt diesen dem Auftraggeber. War der Auftraggeber trotz der in Artikel 29 genannten Mitteilung bei den Prüfungen nicht vertreten, gilt der Prüfbericht als zutreffende Wiedergabe der Prüfergebnisse.

- 34.** Ergeben die Abnahmeprüfungen am Standort, dass die Leistung nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer die festgestellten Mängel so bald wie möglich zu beheben. Verlangt der Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich, werden gemäß den Artikeln 29 bis 33 erneute Prüfungen durchgeführt, es sei denn, der Mangel beeinträchtigt die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Leistung nicht.

ABNAHME

- 35.** Die Abnahme des Werks gilt vorbehaltlich der in Artikel 47 genannten Bedingungen als erfolgt, und:
- a) wenn die Abnahmeprüfungen am Standort erfolgreich abgeschlossen wurden oder gemäß Artikel 31 als erfolgreich abgeschlossen gelten; oder
 - b) wenn die Parteien vereinbart haben, dass keine Abnahmeprüfungen am Standort durchgeführt werden, sobald der Auftraggeber die schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers erhält, dass die Leistung geliefert wurde, es sei denn, der Auftraggeber legt innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung substantiiert dar, dass die Leistung nicht den vertraglichen Abnahmeanforderungen entspricht.

Geringfügige Mängel, die die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Leistung nicht

beeinträchtigen, stehen der Abnahme nicht entgegen.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Installation des Produkts am Standort ist erfüllt, sobald die Leistung gemäß Artikel 35 abgenommen wurde. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Behebung etwaiger geringfügiger Mängel bleibt hiervon unberührt.

36. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistung oder Teile davon vor der Abnahme zu nutzen. Nutzt der Auftraggeber die Leistung oder Teile davon ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers, gilt die Leistung als abgenommen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall von seiner Verpflichtung zur Durchführung der Abnahmeprüfungen am Standort befreit.
37. Die in Artikel 54 genannte Frist beginnt, sobald die Leistung gemäß Artikel 35 oder 36 abgenommen wurde. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, hat dies keine Auswirkungen auf die Abnahme gemäß den Artikeln 35 und 36.

VERZÖGERUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

38. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag geschlossen wurde und sämtliche vom Auftraggeber vorab zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere behördliche Formalitäten sowie bei Vertragsschluss fällige Zahlungen und Sicherheiten, erfüllt sind. Angegebene Lieferzeiten sind lediglich unverbindliche Richtwerte. Ein Lieferverzug begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Zinsen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle höherer Gewalt, einschließlich Streiks sowie Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Lieferung von Rohstoffen, wird die Lieferfrist von Rechts wegen ausgesetzt. Der Auftraggeber kann insoweit keinen Schadensersatz verlangen.
39. Ist für den Auftragnehmer absehbar, dass er seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abnahme nicht bis zum vereinbarten Abnahmetermin erfüllen kann, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und, soweit möglich, des

voraussichtlichen Zeitpunkts der Abnahme zu unterrichten.

40. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abnahmefrist zu verlängern, wenn eine Verzögerung eintritt:
- a) aufgrund eines der in Artikel 72 genannten Umstände;
 - b) aufgrund von Änderungsarbeiten gemäß Artikel 23 oder den Artikeln 25 bis 27;
 - c) aufgrund einer Aussetzung gemäß den Artikeln 20, 46 oder 75; oder
 - d) aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder eines sonstigen Umstands, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

Diese Verlängerung gilt so lange, wie es unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erforderlich ist. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Ursache für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Abnahmezeitpunkt eintritt.

Dienstleistungen

41. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf Zeit- und Kostenbasis vergütet. Die folgenden Posten werden auf der Rechnung des Auftragnehmers gesondert ausgewiesen:
- a) sämtliche angemessenen Reisekosten, die dem Auftragnehmer für sein Personal sowie für den Transport von dessen Ausrüstung und persönlichen Gegenständen entstehen, entsprechend der im Vertrag vorgesehenen Beförderungsart und Reiseklasse, soweit der Vertrag hierzu Regelungen enthält;
 - b) Übernachtungs- und sonstige Lebenshaltungskosten einschließlich angemessener Tagegelder für das Personal des Auftragnehmers für die gesamte Dauer der Abwesenheit vom Wohnort, einschließlich arbeitsfreier Tage und Feiertage; Die Tagegelder sind auch während einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zu zahlen;
 - c) die geleistete Arbeitszeit, berechnet anhand der vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der Stundennachweise genehmigten Arbeitsstunden. Für Überstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit gelten besondere Vergütungssätze. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten oder, sofern dort

keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, die üblichen Vergütungssätze des Auftragnehmers. Der Stundensatz umfasst den üblichen Verschleiß der Werkzeuge und leichten Geräte des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vorgesehen ist;

- d) die erforderliche Zeit für:
 - die Vorbereitungen und Formalitäten im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise des Personals des Auftragnehmers,
 - Hin- und Rückreisen sowie sonstige Reisen, auf die das Personal nach den im Land des Auftragnehmers geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Tarifverträgen Anspruch hat,
 - die tägliche Fahrt des Personals des Auftragnehmers zwischen seiner Unterkunft und dem Standort, soweit die Fahrzeit für eine einfache Strecke eine halbe Stunde überschreitet und keine geeignete Unterkunft näher am Standort zur Verfügung steht;
- e) alle Ausgaben, die der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag zur Bereitstellung von Ausrüstung getätigt hat, einschließlich der erforderlichen Ersatzteile und eines Betrags für den etwaigen Einsatz von schwerem Gerät des Auftragnehmers;
- f) sämtliche Steuern oder Abgaben, die auf den Rechnungsbetrag erhoben werden und vom Auftragnehmer in dem Land zu entrichten sind, in dem die Installation erfolgt;
- g) sämtliche Kosten, die für den Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und durch einen Umstand verursacht werden, der dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen ist;
- h) sämtliche zusätzlichen Kosten, die sich aus der Anwendung zwingender sozialrechtlicher Vorschriften im Land des Auftraggebers ergeben; und
- i) sämtliche Kosten, Aufwendungen und der gesamte Zeitaufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Arbeiten, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind.

Sofern es sich bei diesen Kosten um zeitabhängige Kosten handelt, werden sie zu den üblichen, vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Sätzen berechnet.

ZAHLUNG

42. Die Zahlungsbedingungen, insbesondere Zahlungsfristen, Vorauszahlungen,

Zwischenabrechnungen und Ratenzahlungen, werden ausschließlich im Angebot und/oder im Vertrag festgelegt.

Sofern auf der Rechnung keine ausdrücklich abweichende Zahlungsfrist angegeben ist, wird die Zahlung innerhalb von sieben (7) Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

43. Wird die Installation zu einem Festpreis durchgeführt, gelten sämtliche nachstehend aufgeführten Kosten als im Vertragspreis enthalten:
- a) sämtliche angemessenen Reisekosten, die dem Auftragnehmer für sein Personal sowie für den Transport von dessen Ausrüstung und persönlichen Gegenständen entstehen, entsprechend der im Vertrag vorgesehenen Beförderungsart und Reiseklasse, soweit der Vertrag hierzu Regelungen enthält;
 - b) Übernachtungs- und sonstige Lebenshaltungskosten einschließlich angemessener Tagegelder für das Personal des Auftragnehmers für die gesamte Dauer der Abwesenheit vom Wohnort, einschließlich arbeitsfreier Tage und Feiertage; Die Tagegelder sind auch während einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zu zahlen;
 - c) die geleistete Arbeitszeit, berechnet anhand der vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der Stundennachweise genehmigten Arbeitsstunden. Für Überstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit gelten besondere Vergütungssätze. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten oder, sofern dort keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, die üblichen Vergütungssätze des Auftragnehmers. Der Stundensatz umfasst den üblichen Verschleiß der Werkzeuge und leichten Geräte des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vorgesehen ist;
 - d) die erforderliche Zeit für:
 - die Vorbereitungen und Formalitäten im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise des Personals des Auftragnehmers,
 - Hin- und Rückreisen sowie sonstige Reisen, auf die das Personal nach den im Land des Auftragnehmers geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Tarifverträgen Anspruch hat,
 - die tägliche Fahrt des Personals des Auftragnehmers zwischen seiner Unterkunft und dem Standort, soweit die Fahrzeit für eine einfache Strecke eine halbe Stunde überschreitet

und keine geeignete Unterkunft näher am Standort zur Verfügung steht;

Sämtliche zusätzlichen Kosten gelten als nicht im Vertragspreis enthalten und werden daher gesondert in Rechnung gestellt, insbesondere:

- e) sämtliche Steuern oder Abgaben, die auf den Rechnungsbetrag erhoben werden und vom Auftragnehmer in dem Land zu entrichten sind, in dem die Installation erfolgt;
- f) sämtliche Kosten, die für den Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und durch einen Umstand verursacht werden, der dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen ist;
- g) sämtliche zusätzlichen Kosten, die sich aus der Anwendung zwingender sozialrechtlicher Vorschriften im Land des Auftraggebers ergeben; und
- h) sämtliche Kosten, Aufwendungen und der gesamte Zeitaufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Arbeiten, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind.

Sofern es sich bei diesen Kosten um zeitabhängige Kosten handelt, werden sie zu den üblichen, vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Sätzen berechnet.

44. Verzögert sich die Installation aus einem Grund, der weder dem Auftragnehmer zuzurechnen ist noch auf einem der in Artikel 72 genannten Umstände beruht, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten, insbesondere:

- a) Wartezeiten und zusätzlicher Reisezeitaufwand;
- b) durch die Verzögerung verursachte Kosten und zusätzliche Arbeiten einschließlich des Abbaus, der Sicherung und der erneuten Einrichtung der Installationsausrüstung;
- c) zusätzliche Kosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass Betriebsmittel des Auftragnehmers länger als erwartet am Standort verbleiben müssen;
- d) zusätzliche Reise- und Übernachtungskosten des Personals des Auftragnehmers;
- e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;

- f) zusätzliche Projektmanagementkosten;
- g) sonstige nachgewiesene Kosten, die dem Auftragnehmer infolge der Verzögerung entstehen.

Sofern es sich bei diesen Kosten um zeitabhängige Kosten handelt, werden sie zu den üblichen, vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Sätzen berechnet.

45. Unabhängig von der Zahlungsart gilt eine Zahlung erst als erfolgt, wenn der geschuldete Betrag dem Konto des Auftragnehmers unwiderruflich gutgeschrieben wurde.
46. Hat der Auftraggeber einen geschuldeten Betrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt, ist der Auftragnehmer ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen sowie die Erstattung von Beitreibungskosten zu verlangen. Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Satz oder, sofern keine entsprechende Vereinbarung besteht, 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte (MRO) angewandten Zinssatz. Die zu erstattenden Beitreibungskosten belaufen sich auf 1 Prozent des Betrags, auf den Verzugszinsen anfallen, mindestens jedoch auf 2.500 EUR, wobei der Mindestbetrag an den Gesundheitsindex gekoppelt ist² (Basisdatum: 01.01.2026).

Bei verspäteter Zahlung oder wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Sicherheit nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stellt, kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis die Zahlung eingegangen oder die vereinbarte Sicherheit gestellt worden ist.

Zahlt der Auftraggeber den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und zusätzlich zu den gemäß diesem Artikel geschuldeten Zinsen und Beitreibungskosten Ersatz der ihm entstandenen Kosten und Schäden zu verlangen.

²<https://statbel.fgov.be/nl/themas/consumptieprijnsindex/gezondheidsindex>

KÜNDIGUNG

- 46 bis** Bei vollständigem oder teilweiseem Widerruf oder Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber ohne ein dem Auftragnehmer zuzurechnendes Verschulden verbleiben alle bereits in Rechnung gestellten Vorauszahlungen endgültig im Besitz des Auftragnehmers. Sollten die dem Auftragnehmer infolge des Widerrufs oder der Kündigung entstandenen direkten und indirekten Schäden jeglicher Art – einschließlich bereits ausgeführter Arbeiten, eingegangener Verpflichtungen, entstandener Kosten, Umsatzausfälle und sonstige tatsächlich erlittene Verluste, höher sind als die bereits in Rechnung gestellten Anzahlungen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Ersatz für seinen gesamten Schaden zu verlangen.

Unbeschadet der Artikel 21 und 46 ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Auftraggeber eine fällige Vorauszahlung nicht leistet, sich in Insolvenz befindet oder ein gerichtliches Sanierungs- oder Liquidationsverfahren beantragt, wenn sein Vermögen gepfändet wird, wenn er einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 % des Vertragspreises, es sei denn, der tatsächlich entstandene Schaden ist höher; in diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz des höheren Schadens verlangen.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 47.** Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich der Vergütung für die Installation Eigentum des Auftragnehmers.

Auf Verlangen des Auftragnehmers wirkt der Auftraggeber an allen Maßnahmen mit, die zum Schutz des Eigentumsrechts des Auftragnehmers am Produkt erforderlich sind.

Der Eigentumsvorbehalt lässt den Gefahrübergang gemäß Artikel 28 unberührt.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN VOR DER ABNAHME

- 48.** Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden am Eigentum des Auftraggebers, die vor der Abnahme der Leistung eintreten, sofern nachgewiesen wird, dass diese Schäden dem Auftragnehmer oder einer Person zuzurechnen sind, für die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags einzustehen hat. Der Auftragnehmer haftet jedoch unter keinen Umständen für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige Folge- oder mittelbare Schäden.
- 49.** Haftet der Auftragnehmer nicht für eine Beschädigung der Leistung, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, die Beschädigung zu beseitigen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

MÄNGELHAFTUNG

- 50.** Die Leistung muss dem Vertrag entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Mängel oder sonstigen Abweichungen der Leistung vom Vertrag (nachfolgend „Mangel/Mängel“) zu beheben, die auf Konstruktionsfehlern, Materialfehlern oder mangelhafter Ausführung beruhen, und zwar gemäß diesem Artikel und den Artikeln 51 bis 65.
- 51.** Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf einer vom Auftraggeber vorgeschriebenen Konstruktion oder auf von ihm vorgegebenen Materialien oder Herstellungsverfahren beruhen.
- 52.** Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen Einsatzbedingungen und bei ordnungsgemäßer Nutzung der Leistung auftreten.
- 53.** Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber eintreten, insbesondere auf unzureichende oder unsachgemäße Wartung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder auf Änderungen, die der Auftraggeber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter vorgenommen hat. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für gewöhnlichen Verschleiß und normale Qualitätsminderung.

54. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Mängel der Leistung beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Abnahme auftreten. Übersteigt der tatsächliche Nutzungsumfang der Leistung den vereinbarten Umfang, verkürzt sich diese Frist im entsprechenden Verhältnis. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist die Mängelhaftung des Auftragnehmers vorbehaltlich Artikel 55 auf höchstens 18 Monate nach Lieferung des Produkts begrenzt.

55. Nach Behebung eines Mangels an einem Teil der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel des reparierten oder ersetzten Teils unter denselben Voraussetzungen wie für die ursprüngliche Leistung für die Dauer eines Jahres. Für die übrigen Teile der Leistung verlängert sich die in Artikel 54 genannte Frist nur um den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Leistung aufgrund des Mangels nicht genutzt werden konnte.

Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel eines Teils der Leistung endet spätestens ein Jahr nach Ablauf der in Artikel 54 genannten oder einer sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsfrist.

56. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer so bald wie möglich schriftlich über jeden auftretenden Mangel zu unterrichten. Dabei ist der Mangel zu beschreiben. Die Unterrichtung muss in jedem Fall spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in Artikel 54 genannten Frist oder gegebenenfalls der gemäß Artikel 55 verlängerten Frist erfolgen.

Unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Fristen schriftlich über einen Mangel, verliert er seinen Anspruch auf Mangelbeseitigung sowie sämtliche sonstigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mangel.

Kann ein Mangel einen Schaden verursachen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr eines Schadens an der Leistung, der auf einer unterlassenen Unterrichtung beruht. Zur Begrenzung des Schadens hat der Auftraggeber angemessene Maßnahmen zu treffen

und dabei die Anweisungen des Auftragnehmers zu beachten.

57. Nach Eingang einer Mitteilung gemäß Artikel 56 behebt der Auftragnehmer den Mangel gemäß den Artikeln 50 bis 65 auf eigene Kosten und so bald wie möglich. Dabei ist der Zeitpunkt der Reparaturarbeiten so zu wählen, dass die Tätigkeit des Auftraggebers nicht unnötig beeinträchtigt wird.

Die Reparaturarbeiten werden am Standort ausgeführt, sofern der Auftragnehmer es unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien nicht für zweckmäßiger hält, das mangelhafte Teil oder das Produkt selbst an ihn oder an einen von ihm bezeichneten Ort versenden zu lassen.

Für Reparaturarbeiten am Standort gelten die Artikel 14 bis 17 und 48 entsprechend.

Kann der Mangel durch Austausch oder Reparatur des betreffenden Teils behoben werden und erfordern dessen Ausbau und Wiedereinbau keine besonderen Fachkenntnisse, kann der Auftragnehmer verlangen, dass das Teil an ihn oder an einen von ihm bezeichneten Ort versandt wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich des Mangels erfüllt, sobald er dem Auftraggeber ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Ersatzteil zur Verfügung gestellt hat.

58. Der Auftraggeber gewährleistet auf eigene Kosten einen sicheren Zugang zur Leistung sowie, soweit dies für die Mangelbeseitigung erforderlich ist, die vorübergehende Stilllegung sonstiger, nicht zur Leistung gehörender Betriebsmittel.

59. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer die Kosten und die Gefahr des zur Mangelbeseitigung erforderlichen Transports des Produkts oder von Teilen davon zum Auftragnehmer und zurück, soweit der Auftragnehmer für den betreffenden Mangel haftet. Der Auftraggeber hat die Anweisungen des Auftragnehmers für diesen Transport zu beachten.

60. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Mangelbeseitigung entstehen, wenn sich die Leistung an einem

anderen Ort als dem Standort befindet. Die Versandkosten für diese Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers.

61. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und gehen in dessen Eigentum über.
62. Wird aufgrund einer Mitteilung gemäß Artikel 56 kein Mangel festgestellt, für den der Auftragnehmer haftet, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Erstattung der ihm infolge dieser Mitteilung entstandenen Kosten zu verlangen.
63. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 57 nicht nach, kann der Auftraggeber in einer schriftlichen Mitteilung eine letzte angemessene Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer setzen, wobei diese Frist nicht kürzer als eine Woche sein darf.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Reparaturarbeiten selbst durchführen oder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen lassen, sofern die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

Wurden die Reparaturarbeiten vom Auftraggeber oder einem Dritten erfolgreich durchgeführt, ist der Auftragnehmer nach Erstattung der angemessenen Kosten, die dem Auftraggeber hierfür entstanden sind, von jeglicher Haftung für den betreffenden Mangel befreit.

64. Wird der Mangel nicht gemäß Artikel 63 erfolgreich behoben,
 - a) ist der Auftraggeber berechtigt, eine Herabsetzung des Vertragspreises im Verhältnis zur Wertminderung der Leistung zu verlangen, wobei die Herabsetzung 15 Prozent des Vertragspreises nicht übersteigen darf; oder
 - b) ist der Mangel so schwerwiegend, dass dem Auftraggeber der Nutzen des Vertrags in Bezug auf die Leistung oder einen wesentlichen Teil davon im Wesentlichen entzogen wird, kann der Auftraggeber den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer hinsichtlich des Leistungsumfangs

kündigen, der aufgrund des Mangels nicht in der von den Parteien vorgesehenen Weise genutzt werden kann. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens einschließlich sämtlicher Folge- und mittelbarer Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 15 Prozent des auf den gekündigten Leistungsumfang entfallenden Anteils des Vertragspreises.

65. Außer in den in den Artikeln 50 bis 54 vorgesehenen Fällen haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel. Der Auftragnehmer haftet daher nicht für sonstige aus einem Mangel resultierende Schäden, insbesondere Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden. Diese Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht im Falle Grober Fahrlässigkeit.

HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

66. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß diesem Artikel und den Artikeln 67 bis 70 dafür, dass die Leistung im Land des Standorts keine Patente, Urheberrechte oder sonstigen Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und hält ihn insoweit schadlos, sofern diese Ansprüche durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch einen vom Auftragnehmer genehmigten Vergleich bestätigt wurden. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, eine Einschränkung der Nutzbarkeit oder den Verlust von Verträgen des Auftraggebers, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Grobe Fahrlässigkeit zur Last.
67. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - die Nutzung der Leistung außerhalb des Landes des Standorts;
 - eine nicht vereinbarte oder für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare Nutzung der Leistung;
 - die Nutzung der Leistung in Verbindung mit Geräten oder Software, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden; oder
 - eine vom Auftraggeber vorgeschriebene Gestaltung oder Konstruktion.

68. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn der Auftraggeber ihn so bald wie möglich schriftlich über die ihm zugewandten Ansprüche im Sinne von Artikel 66 unterrichtet und ihm die Entscheidung über die Behandlung des Anspruchs überlässt.

Die Abwehr der in Artikel 66 genannten Ansprüche erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber sämtliche Beträge, die dieser aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines vom Auftragnehmer genehmigten Vergleichs zu zahlen hat.

69. Eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wird nach Wahl des Auftragnehmers dadurch behoben, dass der Auftragnehmer
- dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschafft;
 - die Leistung so ändert, dass keine Rechtsverletzung mehr besteht; oder
 - das Produkt durch ein anderes Produkt ersetzt, das ohne Verletzung der betreffenden Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden kann.
70. Behebt der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht so bald wie möglich gemäß Artikel 69, gelten die Artikel 63 bis 65.

HAFTUNGSVERTEILUNG FÜR DURCH DIE LEISTUNG VERURSACHTE SACHSCHÄDEN

71. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sachschäden, die nach der Abnahme durch die Leistung verursacht werden, solange sich diese im Besitz des Auftraggebers befindet. Ferner haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an vom Auftraggeber hergestellten Produkten oder an Produkten, deren Bestandteil die Produkte des Auftraggebers sind.

Wird der Auftragnehmer einem Dritten gegenüber für einen im vorstehenden Absatz beschriebenen Sachschaden haftbar gemacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm bei der Rechtsverteidigung Unterstützung zu leisten und ihn schadlos zu halten.

Macht ein Dritter gegen eine der Parteien einen in diesem Artikel beschriebenen Schadensersatzanspruch geltend, hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind gegenseitig verpflichtet, vor dem Gericht oder Schiedsgericht zu erscheinen, das über einen Schadensersatzanspruch entscheidet, der gegen eine der Parteien wegen eines angeblich durch die Leistung verursachten Schadens geltend gemacht wird. Die Haftung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber richtet sich jedoch nach Artikel 77.

Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Haftungsbeschränkung zugunsten des Auftragnehmers gilt nicht im Falle Grober Fahrlässigkeit.

HÖHERE GEWALT

72. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit diese durch höhere Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Als höhere Gewalt gelten Arbeitskämpfe sowie sonstige Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere Feuer, Krieg, umfangreiche militärische Mobilmachung, Aufstände, behördliche Inanspruchnahmen, Beschlagnahmen, Embargos, Beschränkungen der Energienutzung, Devisenbeschränkungen, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse und terroristische Handlungen. Gleiches gilt für Mängel oder Lieferverzögerungen von Lieferanten, soweit diese auf einem der in diesem Artikel genannten Umstände beruhen.

Ein in diesem Artikel genannter Umstand berechtigt unabhängig davon, ob er vor oder nach Abschluss des Vertrags eintritt, nur dann zur Aussetzung der Vertragserfüllung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbar waren.

73. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und das Ende des betreffenden Umstands zu unterrichten. Unterlässt eine Partei diese Unterrichtung, hat die andere Partei Anspruch auf

Erstattung der zusätzlichen Kosten, die sie bei rechtzeitiger Unterrichtung hätte vermeiden können.

Hindert höhere Gewalt den Auftraggeber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die Lagerung, Sicherung und den Schutz der Leistung sowie für Maßnahmen zur Vermeidung unangemessener Beeinträchtigungen der sonstigen Tätigkeiten des Auftragnehmers.

- 74.** Unbeschadet sonstiger Folgen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben können, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung gemäß Artikel 72 länger als sechs Monate ausgesetzt ist.

DROHENDE NICHTERFÜLLUNG

- 75.** Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Setzt eine Partei die Vertragserfüllung aus, hat

sie die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

FOLGESCHÄDEN

- 76.** Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist und keine Grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet keine Partei gegenüber der anderen für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, eine Einschränkung der Nutzbarkeit, den Verlust von Verträgen oder sonstige Folge- oder mittelbare Schäden, unabhängig davon, ob diese Schäden vorhersehbar waren.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- 77.** Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden in erster und letzter Instanz nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung bestellte Schiedsrichter entschieden.
- 78.** Auf den Vertrag findet das materielle Recht des Landes des Auftragnehmers, insbesondere belgisches Recht, Anwendung.